

Satzung des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschulen KVHS Aurich-Norden“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.687.880,21 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie von Qualifizierung und Beschäftigungsförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Konzeptionierung und Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsvorhaben sowie gemeinnütziger innovativer Projekte in diesem Bereich sowie durch das Erstellen von Curricula und Unterrichtsmaterialien für den Einsatz im Unterricht von Volkshochschulen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen verwirklicht. Der Eigenbetrieb nimmt seine Aufgaben überwiegend im Landkreis Aurich wahr.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2 a

Gemeinnützigkeit

Der Volkshochschulbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 28.04.2011 (BGBl. I S.

676). Zweck des Betriebes ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb **der Volkshochschulen Aurich-Norden.**

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) **Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.**

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 125.000 Euro,
3. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 € bedürfen der Zustimmung der Dezernentin oder des Dezernenten),
4. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern des Kreistages. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss die Landrätin bzw. der Landrat, der/die Betriebsleiter/-in, zwei Vertreter der Dozentenschaft, **sofern sie für den Eigenbetrieb tätig werden** sowie ein Vertreter des Personalrates mit beratender Stimme an.

Die Landrätin oder der Landrat sowie der/die Betriebsleiter/-in kann an ihrer/seiner Stelle eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze nach § 3 Abs. 2 überschreitet,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,

5. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.